



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing - Center

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 27. November 2014

BETREFF **ATLAS – Info 5042/14**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 5042/2014** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr(AES) – Ausfuhr im Versandverfahren

Abfertigung von einstufigen Ausfuhrvorgängen mit geringem Wert an Ausgangszollstellen im Inland in Verbindung mit einem Versandverfahren

Sollen Waren in ein Versandverfahren überführt werden, für die eine Ausfuhranmeldung im einstufigen Verfahren bei einer Ausgangszollstelle vorliegt, ist diese Anmeldung von der Abgangs(zoll)stelle anzufordern und zum Ausfuhrverfahren zu überlassen, VA ATLAS 4.9.4 (6) Stand Mai 2014.

Ab dem **30.11.2014** können einstufige Ausfuhranmeldungen mit geringem Wert (Art der Anmeldung (Überführung) AM+g) im Bearbeitungszustand „vor Gestellung“ (BAZ (ÜW) „00“) auch von Abgangs(zoll)stellen im Inland (Rolle „EIN“) übernommen werden, sofern der Ausfuhrvorgang anschließend in ein Versandverfahren überführt wird. Dies gilt auch im Falle der Übernahme der Waren durch einen Zugelassenen Versender. Die Gestellung der Ausfuhrsendung am Arbeitsplatz der Abgangs(zoll)stellen/ Ausgangszollstellen-Inland (Rolle „EIN“) ist jedoch erforderlich. Sofern dem Zugelassenen Versender die Gestellung am Arbeitsplatz nicht möglich ist, kann alternativ eine neue Ausfuhranmeldung mit Antrag auf Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes im zweistufigen Ausfuhrverfahren abgegeben werden. Die ursprüngliche Ausfuhranmeldung ist für ungültig zu erklären (Kap. 4.9.1.3.5 VA ATLAS). Zur Vermeidung

derung unnötigen Aufwands für Wirtschaft und Verwaltung bei Kombination mit einem Zugelassenen Versender wird den Ausführern/Anmeldern die Abwicklung im zweistufigen Verfahren empfohlen

Die direkte Übermittlung von einstufigen Ausfuhrvorgängen an eine Ausgangszollstelle-Inland (Rolle "EIN") ist nicht vorgesehen. Die Anmeldung zur Ausfuhr muss weiterhin an eine Ausgangszollstelle (Rolle „EXT) übermittelt werden.

Die weitere Behandlung der Ausfuhranmeldung erfolgt im Rahmen des Nachrichtenaustausches zwischen Versand- (NCTS) und Ausfuhranwendung (AES), siehe ATLAS Info 3599/13 vom 18.Juli 2013 und ATLAS Info 2594/14 vom 15. Mai 2014

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.